

Notzuchtverbrechen auf Erscheinungen unzulässiger und das Schutzbedürfnis der Gesellschaft vor schwerwiegenden Straftaten mißachtender Ausweitung der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen bzw. Strafen ohne Freiheitsentzug aufmerksam gemacht**.

Nach alledem darf bei der Aburteilung dieser Sittlichkeitsverbrechen wegen der von ihnen ausgehenden schwerwiegenden Gefährdung der Entwicklung humanistischer Beziehungen zwischen den Geschlechtern bzw. der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu moralisch wertvollen Gestalten der sozialistischen Gesellschaft nur dann eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, wenn sich bei der Untersuchung des Tatherganges, der Schuld oder der Person des Täters ganz besondere, diese Gefährdung erheblich herabmindernde Umstände ergeben. Solche Umstände hat aber das Kreisgericht nicht festgestellt. Die Tatsache, daß die Geschädigte der Einladung des ihr bis dahin fremden Angeklagten ohne weiteres folgte, nachts mit in seine Wohnung ging, Zärtlichkeiten austauschte und damit leichtfertig handelte, sowie die Tatsache des bisherigen guten Gesamtverhaltens des Angeklagten rechtfertigen es zwar, unter Annahme milderer Umstände von einer Zuchthausstrafe abzusehen; sie vermögen aber die Gefährlichkeit der Gewalthandlungen des Angeklagten bei weitem nicht so zu mindern, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug in Betracht kommen kann. Eine unbedingte Gefängnisstrafe, etwa in Höhe der fehlerhaft bedingt ausgesprochenen, hätte sowohl dem notwendigen Schutz der Gesellschaft und der einzelnen Bürger vor derartigen Verbrechen als auch den im konkreten Fall zu berücksichtigenden, mit der Persönlichkeit des Angeklagten und dem Tathergang zusammenhängenden Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen.

** Vgl. den Auszug aus der Rede in NJ 1962 S. 393 f. — D. Red.

§200 StPO.

Zu Fragen der Sachaufklärung und der Beweiswürdigung beim Widerruf eines Geständnisses.

OG, Urt. vom 9. Mai 1963 - 1 Zst (PI) II 4/63.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 Ziff. 3, 308 Abs. 2 StGB) verurteilt. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde als offensichtlich unbegründet verworfen.

Dem Urteil hegen folgende Feststellungen des Bezirksgerichts zugrunde:

Am 10. Januar 1961 gegen 21.30 Uhr brach im Vorraum der Meisterstube' des VEB Blechformwerk ein Brand aus. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 7450 DM.

Der Angeklagte, der in diesem Betrieb den Beruf eines Feinblechners erlernt hatte, war seit einiger Zeit in der Abteilung Stanzerlei tätig. Am Tage des Brandes hatte er Nachmittagsschicht von 14.45 bis 0.30 Uhr. Sein Arbeitsplatz war etwa 25 m von dem Vorraum zur Meisterstube entfernt. Im Meisterzimmer hielten sich in der Regel der Meister, Zeuge G., und die Sachbearbeiterin, Zeugin M., auf. Etwa um 21.15 Uhr verließen der Zeuge G. und auch die Zeugin M. die Meisterstube. Die Zeugin M. kam nach kurzer Zeit wieder zurück. Zehn Minuten später — gegen 21.30 Uhr — bemerkte sie im Vorraum einen hellen Feuerschein. Nach den vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte in der Zeit zwischen 21.20 Uhr und 21.25 Uhr in den Vorraum des Meistdfzimmers gegangen. Er öffnete dort leise die Tür zum Zimmer des Meisters und sah hinein. Er konnte aber die am Karteikasten beschäftigte Zeugin M. von seinem Standort nicht sehen. Um seine bereits seit einiger Zeit gehegte Absicht, im Betrieb einen Brand zu legen, zu verwirklichen, zog er noch einmal kräftig an der Zigarette und warf diese dann in die Holzwolle, in der die dort lagernden Beleuchtungskörper verpackt waren. Durch die in diesem Raum herrschende hohe Temperatur von 20 bis 25 ° Celsius wurde die Ausbreitung des Feuers

begünstigt. Die Zeugin M. alarmierte sofort, nachdem sie den Brand bemerkt hatte, die Arbeitskollegen. Auch der Angeklagte beteiligte sich an den Löscharbeiten.

Die Brandstiftung beging der Angeklagte aus Verärgerung darüber, daß die Abteilung Wohnraumlentkung des Rates der Gemeinde einer in seinem Hause wohnenden Familie, die sich im Verfahren vor dem Kreisgericht zur Räumung verpflichtet hatte, noch keine neue Wohnung zugewiesen hatte. Da ihm auch von seiten der Betriebsleitung in der Wohnungsangelegenheit Hilfe zugesagt worden war, er jedoch keinen Erfolg sah, beschloß er, „dem Betrieb eins auszuwischen“.

Diese Feststellungen sind vom Bezirksgericht entgegen den Erklärungen des Angeklagten getroffen worden. Er widerrief sein Eingeständnis, den Brand in der geschilderten Weise gelegt zu haben, in der Hauptverhandlung. Bereits im Ermittlungsverfahren hatte der Angeklagte das nach mehreren Vernehmungen abgelegte Geständnis einmal widerrufen, danach aber wiederum eine Tatschilderung gegeben.

(Es folgt die Wiedergabe der Beweiswürdigung durch das Bezirksgericht.)

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des die Berufung verwerfenden Beschlusses wegen Verletzung des Gesetzes beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung beruht auf einer Verletzung der §§ 220 Abs. 1, 284 StPO.

Den vom Bezirksgericht festgestellten Tatumständen, die für die Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten sprechen, stehen auch Tatsachen gegenüber, die die Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten nicht ausräumen. Liegt ein Geständnis und ein solcher Widerruf des Geständnisses vor, so hängt der Wert der einen oder der anderen Erklärung des Angeklagten allein davon ab, inwieweit sich bei der Überprüfung der Wahrheitsgehalt und somit die Richtigkeit einer der beiden Erklärungen bestätigt. Kommt das Gericht im Verlauf der Überprüfung auf Grund von objektiven Umständen zu der Überzeugung, daß das Geständnis richtig ist, so verliert dieses nicht allein deshalb an Wert als Beweismittel, weil der Angeklagte es später widerrufen hat. Ergibt die Überprüfung jedoch Umstände, die gegen die Richtigkeit des Geständnisses sprechen, oder wird das Geständnis nicht oder nur lückenhaft durch andere Beweismittel bestätigt, so muß das Gericht sich mit ihnen auseinandersetzen. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn an der Täterschaft des Angeklagten keine begründeten Zweifel bestehen. Diese Grundsätze hat das Bezirksgericht nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hätte das Bezirksgericht auch beachten müssen, daß die Bedeutung des Geständnisses des Angeklagten als Beweismittel durch eine Reihe von Umständen beeinträchtigt ist. So wird der Angeklagte als geistig träge geschildert. Seine Arbeitskollegen machten sich über ihn lustig.

Im psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen, auf dessen Grundlage das Bezirksgericht bei dem Angeklagten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB bejaht, ist hervorgehoben, daß der Angeklagte sehr suggestibel ist und leicht dazu neigt, Fremdurteile zu übernehmen. Auch der Umstand, daß der Angeklagte über die unmittelbare Tatausführung einander ausschließende, verschiedene Geständnisse abgelegt hat (das Inbrandsetzen der Holzwolle durch Hineinwerfen eines brennenden Zigarettenrestes, im anderen Falle durch Anzünden mit einem Streichholz), hätte in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen. Schließlich war für die Würdigung des Geständnisses des Angeklagten auch von Bedeutung, daß der